

burg und der Reichskirchenausschuß. Ein Zwischenbericht aus der Perspektive des Falles Schipper (Delmenhorst); G. Lindemann(Hannover): Nichtarische Christen in der hannoverschen Landeskirche.

Vor dem abschließenden Rundgespräch informierte der Leiter des Archivs der westfälischen Landeskirche Dr. B. Hey (Bielefeld) über die "Organisation kirchengeschichtlicher Forschung auf regionaler Ebene" (vgl. auch seinen Beitrag auf S. 51ff).

Die meisten Teilnehmer waren der Auffassung, daß der Methodenpluralismus, wie er auf dieser regionalgeschichtlichen Tagung mit seinen personengeschichtlichen, institutionengeschichtlichen, ideologiegeschichtlichen, sozialgeschichtlichen und theologiegeschichtlichen Ansätzen praktiziert wurde, grundsätzlich in die historische Forschung eingehen sollte.

AMT UND ETHOS.

VOM UMGANG MIT DEUTSCH-DEUTSCHEN VERGANGENHEITEN IN KIRCHE UND RECHTSWESEN (HOFGEISMAR)

Mit dem Anspruch von Amt und Ethos beschäftigte sich das 10. Theologen-Juristen-Gespräch, das in der Evangelischen Akademie Hofgeismar vom 24. bis 26. Januar 1992 stattfand.

Die Einsicht, daß nach dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes die Bewußtmachung und Verfolgung von Unrecht und Verbrechen, an denen Juristen mitgewirkt hatten und auch kirchliche Amtsträger schuldig geworden waren, nur sehr zögerlich und unzulänglich erfolgte, verstärkt heute die Bereitschaft in der Öffentlichkeit und bei den Betroffenen, Schuld zu benennen und Täter von Opfern zu unterscheiden.

Der Jurist Ingo Müller (Bonn) legte aufgrund seiner Veröffentlichung "Furchtbare Juristen" dar, daß nach 1945 keine systematische Untersuchung von Juristen und ihrer Rechtsprechung im nationalsozialistischen System stattgefunden habe. Im Gegensatz dazu sieht der Einigungsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der damaligen DDR eine Überprüfung der Juristen und die Entlassung schwer belasteter Personen aus dem Staatsdienst vor, während beispielsweise führende SS-Leute auch nach dem Krieg weiter in der Justiz tätig sein konnten. Müller wies außerdem darauf hin, daß es zwar ein Stasi-Unterlagengesetz

gebe, es aber immer noch schwierig sei, die NS-Unterlagen des Document Centers in Berlin zu benutzen.

Da die Rechtspflege in der DDR als "gesamtgesellschaftliche Aktion" anzusehen war, wie Richter Bernd Hucke (Frankfurt/Main) ausführte, und dazu diente, die Einheit von Recht und Staat herzustellen, waren Richter und besonders Staatsanwälte Instrumente staatlicher Interessen. Als Jugendstaatsanwalt, so gestand ein Jurist aus Halle, war er im Rahmen seiner Amtsausübung durchaus verpflichtet, auch Beschlüsse der FDJ und mündliche Anweisungen von Parteistellen zu beachten.

Über ihre Erfahrungen beim Versuch, eine "bessere Justiz" in den neuen Bundesländern aufzubauen, berichtete eine westfälische Richterin, die momentan im brandenburgischen Justizministerium arbeitet. Dort überprüfen - wie in anderen neuen Bundesländern - sogenannte Richterwahlausschüsse, deren Einführung noch auf ein von der Regierung Modrow am 7. Juli 1990 erlassenes Gesetz zurückgeht, die ethisch-politische Einstellung von Richtern und Staatsanwälten. Nach Durchsicht von Personalakten, Fragebögen und anderen Unterlagen - die fachliche Qualifikation blieb dabei unberücksichtigt - wurden von den 240 Richtern und 160 Staatsanwälten, die sich in Brandenburg für die Übernahme beworben hatten, von ersteren die Hälfte, von letzteren sogar mehr als die Hälfte übernommen.

In einem historischen Überblick zeichnete Pfarrer Axel Noack von der provinziälsächsischen Kirche den Weg der evangelischen Kirchen im Staatssozialismus nach; dabei betonte er, daß die Rolle der Kirche, ihre Bedeutung und ihr Handlungsspielraum immer abhängig waren von allgemeinen politischen und gesellschaftlichen Prozessen, somit sich änderten und veränderbar waren. Während in den ersten Nachkriegsjahren "viel möglich war", kam es mit dem Bau der Berliner Mauer 1961 zu einer zunehmenden ideologischen Verhärtung; in der neuen Verfassung von 1968 wurde schließlich der Führungsanspruch der SED festgeschrieben. Die Kirche reflektierte jetzt ihr Verhältnis zu diesem Staat, von dessen Dauerhaftigkeit sie damals ausgehen mußte, neu. Mit der Gründung des Kirchenbundes in der DDR 1969 ging die organisatorische Einheit der EKD verloren. In Artikel 4 seiner "Ord-

nung" bekannte sich der Kirchenbund in der DDR nur noch zur "besonderen Gemeinschaft der ganzen evangelischen Christenheit in Deutschland". Seit den 70er Jahren propagierte die evangelische Kirche in der DDR - auch im Rahmen einer weltweiten Linksorientierung - die Formel von der "Kirche im Sozialismus", die jetzt ihren Standort und auch ihren Anspruch definieren sollte.

Pfarrer Hans-Jochen Tschiche, ehemaliger Leiter der Evangelischen Akademie Magdeburg, beschuldigte die Kirche bereits wegen des mangelnden Widerspruchs während der Verhandlungen zur Verfassung von 1968, bei denen sie sich lediglich um ihren Erhalt als Großorganisation gekümmert habe, der Kumpanei. Gegen diesen Vorwurf wehrte sich der ehemalige Präsident des sächsischen Landeskirchenamtes Kurt Domsch mit dem Hinweis, man wollte schließlich keinen politischen Klerikalismus. Innerhalb des komplizierten Verhältnisses von Staat und Kirche ließen sich Pfarrer und Mitglieder der Kirchenleitungen aus unterschiedlichen Gründen zu Kontakten mit Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit verleiten oder suchten solche Kontakte von sich aus. Domsch verteidigte in diesem Zusammenhang den ehemaligen Konsistorialpräsidenten Manfred Stolpe und meinte, dieser habe keine Kollaboration betrieben, da er im Auftrag der Kirchenleitung der DDR gehandelt habe.

Hans-Jochen Tschiche widersprach jedoch generell der Auffassung, daß Kontakte von Pfarrern und kirchenleitenden Persönlichkeiten zu Mitarbeitern des Ministeriums für Staatssicherheit unumgänglich und oftmals nützlich gewesen seien; da die SED die "Macht gehabt habe", sei mit der Staatssicherheit "nichts zu verhandeln" gewesen. Eine solche Zusammenarbeit bedeutete in jedem Fall eine Verletzung des Dienstrechts, die auch geahndet werden müsse.

Dagegen charakterisierte Erhard Neubert von der Studien- und Begegnungsstätte der EKD in Berlin die Staatssicherheit als relativ selbständigen Teil der Bürokratie zur konspirativen Durchdringung der Gesellschaft und somit auch als Organ zur Durchsetzung der staatlichen Kirchenpolitik, das unter anderem die Personalpolitik der Kirchen zu beeinflussen und zu steuern suchte; sie verteilte Privilegien, wurde aber auch eingesetzt

zur Konfliktminimierung im Verhältnis von Staat und Kirche. Neubert plädierte dafür, das Geflecht zwischen Stasi und Kirche unter vier Aspekten zu untersuchen: nämlich dem historischen, dem sozialetischen, dem theologischen und nicht zuletzt dem juristischen. Die evangelische Kirche der DDR heute nur noch als willfähiges Werkzeug der Stasi anzusehen, hielt Neubert für eine unzulässige und unzutreffende Verallgemeinerung - ein solches Urteil lasse bestimmte Qualitäten dieser Kirche völlig außer acht, etwa ihren sozialetischen Ansatz, der sie auch jetzt noch von der Kirche im Westen unterscheide. Mit ihrer Kritikfähigkeit sei sie zumindest partiell gegenüber den Versuchen der Stasi-Kumpanei immunisiert gewesen und zum Anwalt der Menschenrechte geworden. In Zukunft sollte sich die evangelische Kirche im Osten jedenfalls besonders auf dieses Erbe berufen. Gerade um ihrer theologischen Glaubwürdigkeit willen müßten Kirchenleitungen deshalb die Schuldfrage öffentlich zulassen. Nach Erfahrung von Erhard Neubert leisten besonders Gesprächskreise zwischen Opfern und Tätern, die bei einzelnen Kirchengemeinden entstanden, gute Dienste. Allerdings seien theologische und ethische Erörterungen allein nicht ausreichend für den Umgang mit der Stasiverstrickung; unumgänglich sei, daß die Kirchen auch die juristische Aufarbeitung wirklich wollten.

Gertraud Grünzinger